

Bundesland

Steiermark

Titel

Gesetz vom 6. Juli 1965 über die Schaffung einer Steirischen Hochwassermedaille.

Stammfassung: LGBl. Nr. 116/1965 (VI. GPStLT EZ 60 Blg.Nr. 4)

Novellen: (1) LGBl. Nr. 169/1969 (VI. GPStLT EZ 756 Blg.Nr. 129)

(2) LGBl. Nr. 56/2006 (XV. GPStLT RV EZ 280/1 AB EZ 280/2)

(3) LGBl. Nr. 47/2008 (XV. GPStLT RV EZ 1848/1 AB EZ 1848/2)

Text

§ 1.

(1) Für persönlichen Einsatz bei der Bekämpfung von Hochwasserkatastrophen im Lande Steiermark wird ein Ehrenzeichen des Landes Steiermark geschaffen.

(2) Das Ehrenzeichen führt den Namen "Steirische Hochwassermedaille".

(3) Die Steirische Hochwassermedaille wird für mehrmaligen Einsatz in Bronze, für besondere Leistung in Silber und für hervorragende Leistung unter Lebensgefahr in Gold verliehen.

§ 2.

(1) Das Ehrenzeichen hat einen Durchmesser von 35 mm, zeigt auf der Vorderseite eine symbolische Darstellung der Hilfeleistung bei Hochwasserkatastrophen, auf der Rückseite das steirische Landeswappen, umrahmt von einem Lorbeerzweig und der Inschrift "Hochwassermedaille".

(2) Das Ehrenzeichen wird an einem 40 mm breiten, dreieckig gefalteten weiß grünen Band an der linken Brustseite getragen.

§ 3.

(1) Für die Verleihung des Ehrenzeichens kommen Personen in Betracht, die an Hilfs und Rettungsaktionen oder an Maßnahmen zur Abwehr von Schäden im Interesse dritter Personen oder von Bundes , Landes oder Gemeindevermögen teilgenommen haben.

(2) Eine Beteiligung bei der Schadensbehebung erfüllt die Voraussetzungen für die Verleihung der Medaille nicht.

(3) Die Medaille jeder Stufe kann an eine Person nur einmal verliehen werden.

§ 4.

(1) Das Ehrenzeichen wird durch die Landesregierung verliehen

a) an Personen, die Mitglieder einer Feuerwehr, des Roten Kreuzes oder Bergrettungsdienstes sind (oder zur Zeit des Einsatzes waren), auf Vorschlag des zuständigen Landesverbandes für Steiermark,

b) an Angehörige des Bundesheeres auf Vorschlag des Militärkommandos Steiermark,

c) an Angehörige der Bundespolizei auf Vorschlag der vorgesetzten Dienstbehörde,

(2)

d) sonst auf Vorschlag der Gemeinde, in der der Auszuzeichnende seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Die Erstattung des Vorschlages ist eine Aufgabe der Gemeinde, die im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen ist. (1)

(2) Die Verleihung kann auch ohne solchen Antrag oder Vorschlag durch die Landesregierung erfolgen.

(3) Die Medaillen gehen in das Eigentum des Beliehenen über, dem über die Verleihung eine Urkunde auszufolgen ist.

§ 4a (3)

Werden später Tatsachen bekannt, die einer Verleihung entgegenstanden wären, oder setzt die oder der Beliehene nachträglich ein Verhalten, das einer Verleihung entgegensteht, so ist das Ehrenzeichen von der Landesregierung abzuerkennen.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 1. Mai 1965 in Kraft.

§ 6 (2)

(1) Die Änderung des § 4 Abs. 1 lit. d durch die Novelle LGBl. 169/1969 ist mit 16. Oktober 1969 in Kraft getreten.

(2) Die Änderung des § 4 Abs. 1 lit. c durch die Novelle LGBl. Nr. 56/2006 tritt mit 1. Juli 2005 in Kraft.

(3) Die Einfügung des § 4a durch die Novelle LGBl. Nr. 47/2008 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 9. Mai 2008, in Kraft. (3)